

Analysen und Meinungen

Wird die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens durch Regelungen in der Satzung für Qualitätskontrolle ausreichend deutlich?



vBP/StB Gerhard Albrecht
Vizepräsident der WPK

PRO Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel bedeutet, dass diese zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und auch angemessen sein müssen. Dieser Anforderung muss nicht nur eine gesetzliche oder satzungsmäßige Regelung entsprechen, sondern auch deren konkrete Anwendung durch die Verwaltung. Es ist nicht erforderlich, dass dies in der WPO oder der Satzung für Qualitätskontrolle ausdrücklich formuliert werden muss. Dennoch ist ein klarstellender Hinweis zur Verhältnismäßigkeit in die Satzung aufgenommen worden.

Für die Qualitätskontrolle sind die Gründe für die Verfahrenseinführung in der Gesetzesbegründung erläutert. Ein Ausdruck der Verhältnismäßigkeit des Verfahrens ist unter anderem die Ausnahmegenehmigung, durch die in Härtefällen auch ohne Qualitätskontrollen gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt werden dürfen.

Die Verhältnismäßigkeit beginnt bereits bei der Durchführung von Qualitätskontrollen in einer WP-/vBP-Praxis. Der Prüfer für Qualitätskontrolle muss Art und Umfang der Qualitätskontrolle auch unter diesem Gesichtspunkt planen und durchführen (Hinweis der WPK zur Skalierung beziehungsweise IDW PS 140, Tz. 32 ff., 60 ff.). Erkennbar ist, dass dieser Grundsatz nicht von allen Prüfern gleich und im Sinne der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) verstanden wird. Dieses Manko soll durch eine intensivere Fortbildung der Prüfer durch die KfQK ausgeglichen werden. Die Hinweise der KfQK dienen der Unterstützung der Prüfer und der zu prüfenden Praxen. Sie tragen somit auch zur Verhältnismäßigkeit des Verfahrens bei.

Die bisherigen Entscheidungen der KfQK – auch bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen – wurden von der APAK regelmäßig in ihren Tätigkeitsberichten als insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig angesehen. Auch Gerichtsverfahren geben keinerlei Hinweise auf nicht verhältnismäßige Entscheidungen der KfQK, so dass aus meiner Sicht die Verhältnismäßigkeit des Qualitätskontrollverfahrens deutlich wird.



WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gschrei
Mitglied des Beirates der WPK

CONTRA Der Gesetzgeber hat 2000 die Feinjustierung des Qualitätskontrollverfahrens auf den legislativen Teil des Berufsstands, den Beirat, übertragen. Sowohl die erste Satzung vom 17.1.2001 als auch die vier nachfolgenden Änderungen lassen die Verhältnismäßigkeit vermissen. Diese Feststellung möchte ich an einigen Sachverhalten demonstrieren:

1. Beim Start in das neue Prüferzeitalter wurde vergessen, bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Verhältnismäßigkeit in die SafQK aufzunehmen. Die konkrete Umsetzung des Gesetzgeberwunsches, Prüfer mit nur einem Mandat eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, überließ man der KfQK. Bei deren restriktiver Anwendung des § 8 SafQK blieb der Gesetzgeberwunsch unerfüllt.
2. § 10 der SafQK überträgt der KfQK die Überprüfung, ob der Bericht **inhaltlich** den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung entspricht, obwohl die KfQK bei der Prüfung gar nicht mitwirken darf. Die WPO sieht ausschließlich den Prüfer für QK (PfQK) als Prüfer vor. Ein verwegener Auftrag also, der maßgeblich dafür sein könnte, dass die KfQK in den Hinweis zur Berichterstattung indirekt Prüfungsanweisungen aufgenommen hat.
3. Bei der eigentlichen Prüfung muss der „unkalierte“ IDW PS 140 angewendet werden, der bekanntlich auch für die Big4-Qualitätskontrollen gilt. Mangels „Deskalierung“ des IDW PS 140 liegt bei der Prüfungsdurchführung eine starke Unverhältnismäßigkeit vor.
4. Die fehlerhafte Satzungsbestimmung zur Berichtsauswertung räumt der KfQK großen Freiraum für die Gestaltung der Unverhältnismäßigkeit durch Hinweise ein. Der Satzung fehlen Vorgaben an die KfQK, was unter Auswertung des Berichts zu verstehen ist, zum Beispiel Inhalte der Überprüfung des Berichtes, Eingriffe in die Urteilsfindung des PfQK, Beurteilung der Maßnahmen des PfQK zur Beseitigung festgestellter (schwerer) Mängel, usw.

Vieles, was die KfQK durch die vielen Hinweise glaubte regeln zu können, ist originäre Aufgabe des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Der Beirat ist in der Pflicht.